

## Infoblatt – Geburt eines Kindes

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit rund 45.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher\*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema „Geburt eines Kindes und Versicherungen“ geben.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bundderversicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Krankenversicherung**
- 2. Unfallversicherung**
- 3. Risikolebensversicherung**
- 4. Privathaftpflichtversicherung**
- 5. Hausratversicherung**
- 6. Riester-Rente**
- 7. Kinderversicherung**
- 8. Rechtsschutzversicherung**

Ein Kind zu bekommen, ist ein Glücksfall. Doch bei aller Freude dürfen Mütter und Väter die Realität nicht aus den Augen verlieren. Soll Ihr Kind gut behütet aufwachsen, bedarf es auch gewisser Versicherungen. Die Hinweise zu den einzelnen Sparten sollen hier nur grundsätzlich informieren. Detaillierte Informationen entnehmen Sie im Anschluss den spartenspezifischen Infoblättern des BdV.

## 1. Krankenversicherung

Am leichtesten nachzuvollziehen ist, dass Sie für Ihr Kind eine Krankenversicherung brauchen. Aber wie können Sie es versichern, privat oder gesetzlich? Ihr Kind ist beitragsfrei bei Ihnen mitversichert, wenn Sie und Ihr\*e Ehepartner\*in eigenständige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) sind. Ist aber einer von Ihnen privat versichert, hängt die beitragsfreie Mitversicherung Ihres Kindes in der GKV davon ab, wie viel der privatversicherte Elternteil verdient. Am besten klären Sie schon vor der Geburt, ob Ihr Kind bei Ihrer Krankenkasse beitragsfrei mitversichert werden kann. Sind Sie allerdings beide in der privaten Krankenversicherung, können Sie Ihr Kind auch nur privat und gegen eigenen Beitrag versichern.

Sie sind bereits mindestens drei Monate privat krankenversichert? Dann können Sie das Neugeborene ohne Wartezeiten und ohne Risikozuschläge mit Vollendung der Geburt versichern. Voraussetzung: Sie melden es spätestens zwei Monate nach der Geburt an und der beantragte Versicherungsschutz ist nicht höher als Ihr eigener.

## 2. Unfallversicherung

Bereits im Säuglingsalter ist die Gefahr eines Unfalls gegeben. Beispielsweise ein Sturz vom Wickeltisch kann schlimme Folgen haben, daher ist bereits in diesem Alter eine Unfallversicherung anzuraten.

Sinnvoll ist für die Absicherung von Kindern eine Kombination aus einer vereinbarten Einmalzahlung für den Fall der unfallbedingten Invalidität und einer monatlichen Unfallrente in Höhe von mindestens 1.000 Euro.

Die Einmalzahlung aus der Invaliditätsgrundsumme sollte für einmalige Neuanschaffungskosten oder Umbauten für das Kind eingesetzt werden. Zahlungen aus einer monatlichen Unfallrente können dann helfen, durch die Invalidität erhöhte laufende Kosten zu decken.

Sinnvoll ist auch, eine Progression zu vereinbaren. Dadurch steigt die Versicherungsleistung bei höheren Invaliditätsgraden stufenweise an. Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach der so genannten Gliedertaxe. Diese sieht bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit von Gliedmaßen oder Sinnesorganen feste Prozentsätze vor. Wenn Ihr Kind etwa ein Auge verliert, liegt seine Invalidität bei 50 Prozent. Wir empfehlen Ihnen eine Progression von 225 bis 350 Prozent bei Vollinvalidität. Ein höherer Satz ist nicht zweckmäßig.

Ein Beispiel: Bei einer 350-prozentigen Progression erhalten Sie bei einer Invaliditätsgrundsumme von 100.000 Euro bei Vollinvalidität einen Betrag von 350.000 Euro.

**BdV-Tipp:** Schließen Sie keine Unfallversicherung mit Prämien- bzw. Beitragsrückgewähr ab.

Wenige Versicherungsunternehmen bieten zudem eine Kinderinvaliditätsversicherung an. Sie tritt nicht nur bei Invalidität durch Unfall, sondern auch bei Krankheit als Invaliditätsursache ein. Solche Versicherungen sind aufgrund des höheren Absicherungsniveaus grundsätzlich einer einfachen Unfallversicherung vorzuziehen. Allerdings sind sie deutlich teurer.

### 3. Risikolebensversicherung

Vater, Mutter oder gar beide zu verlieren, ist sicher das Schlimmste, was einem Kind widerfahren kann. Als Eltern sollten Sie deshalb vorsorgen, damit Ihr Nachwuchs durch ein solches Ereignis nicht auch noch wirtschaftlich in Not gerät. Am besten schließen Sie beide eine Risikolebensversicherung ab. Sie brauchen nur Ihr Kind als bezugsberechtigt und sich selbst als versicherte Person einzutragen. Lassen Sie sich auf keinen Fall eine Kapitallebensversicherung aufdrängen. Die eignet sich nicht für diesen Zweck.

**BdV-Tipp:** Falls Sie schon eine Risikolebensversicherung haben, schauen Sie gleich nach, ob Sie wegen der Geburt die Versicherungssumme ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen können und ob eine solche Erhöhung in Ihrem individuellen Fall angezeigt ist.

### 4. Privathaftpflichtversicherung

Ihr Kind ist über Ihre Privathaftpflichtversicherung automatisch mitversichert, wenn Ihre Police nicht zum Single-Tarif besteht. Solange Ihr Nachwuchs unter sieben Jahre alt ist, kann er nach einem Schadensfall überhaupt nicht haftbar gemacht werden. Und im Straßenverkehr ist er sogar erst ab zehn Jahre verantwortlich. Geschädigte können sich allenfalls an Sie halten. Wenn Sie Ihre Aufsichtspflicht jedoch nicht verletzt haben, sind auch Sie nicht schadenersatzpflichtig – deshalb muss auch Ihre Versicherung nicht zahlen. Sie wehrt für Sie in solchen Fällen unberechtigte oder überhöhte Forderungen ab, im Zweifel zieht sie sogar vor Gericht.

### 5. Hausratversicherung

Sie sind wegen Ihres Kindes in eine größere Wohnung gezogen? Dann haben Sie zwei Monate lang Versicherungsschutz gleichermaßen für die alte wie für die neue Wohnung. Danach geht der

Schutz endgültig auf Ihr aktuelles Domizil über. Mit dem Einzug müssen Sie dem Versicherer die neue Wohnfläche oder den geänderten Wert Ihres Hausrates übermitteln.

## 6. Riester-Rente

Ein Riester-Vertrag kann für Sie als Familie interessant sein, weil der Staat für Zulagenberechtigte auch Kinderzulagen zahlt. Die betragen pro Kind jährlich 300 Euro für ab 2008 geborene Kinder. Beantragen können Sie die Zulage auch für Ihren schon laufenden Vertrag. Die Kinderzulage wird für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe gewährt, wenn Sie zulagenberechtigt sind und mindestens einen Monat lang Anspruch auf Kindergeld bestand. Das Kindergeld wird auch für den Geburtsmonat voll ausgezahlt.

## 7. Kinderversicherung

Unter Spaßnamen wie „Biene Maja“ oder „Knirps & Co“ schnüren Versicherer gern Kinderversicherungen, von denen sich besonders Großeltern angesprochen fühlen sollen, um ihrem Enkelkind Gutes zu tun. Raten Sie Ihren Eltern oder Schwiegereltern besser davon ab, denn sehr häufig verbirgt sich hinter einem vermeintlich guten Angebot lediglich eine unvorteilhafte Kapitalversicherung mit magerer Rendite und hohen Kosten.

## 8. Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung zählt zu den weniger wichtigen Versicherungen. Auch hier gilt, dass die richtige Risikoabsicherung für Kinder zunächst ein ausreichender Schutz der Eltern durch Risikolebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen ist. Innerhalb einer Rechtsschutzversicherung kann dann vor allem der Arbeits-Rechtsschutz für Eltern aufgrund möglicher Problemfelder in den Bereichen Mutterschutz, Elternzeit, usw. interessant sein.

In Familien-Rechtsschutztarifen ist ein Neugeborenes automatisch mitversichert. Allerdings sollte auch hier die Geburt gegenüber der Versicherung angezeigt werden.

**BdV-Tipp:** Seien Sie sich allerdings bewusst, dass eine Rechtsschutzversicherung nahezu keinen (oder zumindest nur sehr begrenzten) Schutz bei familienrechtlichen Auseinandersetzungen, wie Unterhalts- oder Sorgerechtsstreitigkeiten, bietet.

**Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:**

Bund der Versicherten e. V.  
Gasstr. 18 – Haus 4  
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)  
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)  
Fax: +49 40 – 357 37 30 99  
E-Mail: [info@bundderversicherten.de](mailto:info@bundderversicherten.de)  
Internet: [www.bundderversicherten.de](http://www.bundderversicherten.de)

Vereinssitz: Hamburg  
Amtsgericht Hamburg, VR 23888  
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke